Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

20. Ausgabe vom 23. Mai 2007

INHALT:

- Bebauungsplan Nr. 8104 (alte Bez. Nr. 4) Teilbebauungsplan Starnberg Hauptstraße, 1. Änderung f. d. Gebiet zw. Hauptstraße, Dr.-Penzl-Weg, Vogelanger, Verbindungsweg ehem. Rathaus, Gemarkung Starnberg
- Öffentliche Auslegung der Bodenrichtwertliste des Landkreises Starnberg für den Ermittlungszeitraum Januar 2005 bis Dezember 2005 zum Stichtag 31.12.2006
- Teileinziehung einer Straße; Stadt Starnberg
- Teileinziehung einer Straße; Stadt Starnberg
- Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 des Zweckverbandes für weiterführende Schulen im westlichen Teil des Landkreises Starnberg; Körperschaft des öffentlichen Rechts – Sitz Gilching –

STA Landratsamt Starnberg

Energieberatung
der Verbraucherzentrale Bayern e. V.

Angebot zur telefonischen und persönlichen Beratung im Landratsamt Starnberg:
• Heizungsanlagen in Alt- und Neubauten
• Warmwasserbereitung • baulicher Wärmeschutz
• Solartechnik • Feuchtigkeit und Schimmel
• Energiesparverordnung • viele weitere Themen

Die Energieberatung findet einmal im Monat statt.
Nächster Termin: Donnerstag, 31. Mai 2007
14 bis 15 Uhr: telefonische Beratung
15 bis 18 Uhr: persönliche Beratung
Termine unter Telefon 08151 148-509
www.lk-starnberg.de/energieberatung

Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

STA Landratsamt Starnberg

Einfach mehr Service!

Besuchen Sie unseren neuen BürgerService im Landratsamt Starnberg.

Für zahlreiche Dienstleistungen steht Ihnen unser Team von **Montag bis Donnerstag von 7 bis 18 Uhr und am Freitag von 7 bis 16 Uhr** zur Verfügung.

Mehr Informationen über den BürgerService erhalten Sie beim Landratsamt oder im Internet unter www.landkreis-starnberg.de

Das Team des BürgerService freut sich auf Ihren Besuch.

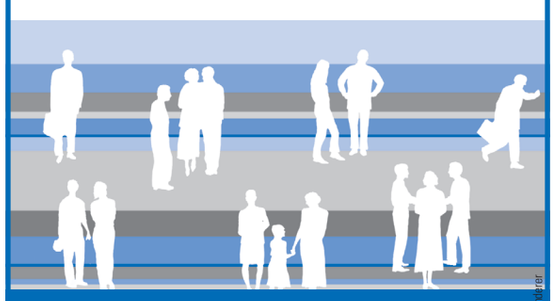

Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg
Telefon 08151 148-148
buergerservice@LRA-starnberg.de
www.landkreis-starnberg.de

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ Bebauungsplan Nr. 8104 (alte Bez. Nr. 4) Teilbebauungsplan Starnberg Hauptstraße, 1. Änderung f. d. Gebiet zw. Hauptstraße, Dr.-Penzl-Weg, Vogelanger, Verbindungsweg ehem. Rathaus, Gemarkung Starnberg

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 erlässt die Stadt Starnberg folgende Satzung über eine Veränderungssperre:

Satzung über eine Veränderungssperre

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich
Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil dieser Satzung ist. Er entspricht dem Gebiet, für das der Bau- und Umweltausschuss die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8104 (alte Bezeichnung: Nr. 4) Teilbebauungsplan Starnberg Hauptstraße, 1. Änderung für das Gebiet zwischen Hauptstraße, Dr.-Penzl-Weg, Vogelanger, Verbindungsweg ehemaliges Rathaus, Gemarkung Starnberg, beschlossen hat.

§ 2
Ziele der Planung
Ziel der Planung sind die planungsrechtliche Sicherung eines besonderen Wohngebietes unter Ausschluss von Vergnügungsstätten und Tankstellen sowie der Erhalt des bestehenden Grünzugs.

§ 3
Rechtswirkung der Veränderungssperre
Die unzulässigen Veränderungen ergeben sich aus § 14 Abs. 1 des Baugesetzbuches, die von der Veränderungssperre nicht berührten Vorhaben aus § 14 Abs. 3 des Baugesetzbuches. Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 des Baugesetzbuches zugelassen werden.

§ 4
Inkrafttreten, Außerkrafttreten
Die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung. Die Stadt kann die Geltungsdauer der Veränderungssperre nach § 17 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuches um ein Jahr verlängern.
Nach den Vorschriften des § 18 des Baugesetzbuches kann für entstandene Vermögensnachteile eine Entschädigung zu leisten sein, wenn die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus dauert. Gemäß § 18 Abs. 2 des Baugesetzbuches kann der Entschädigungsberechtigte eine Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 des Baugesetzbuches bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Starnberg) beantragt.

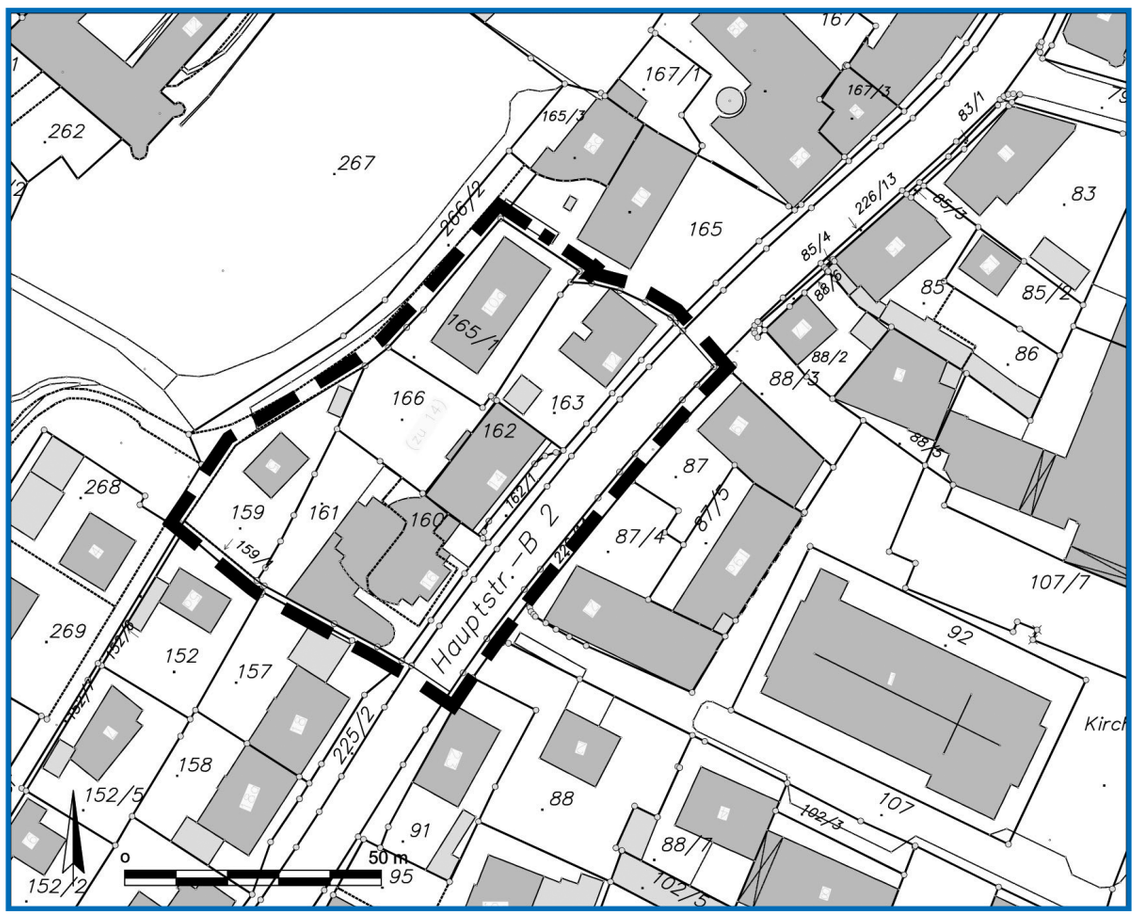

Starnberg, 15.05.2007
Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

◆ Öffentliche Auslegung der Bodenrichtwertliste des Landkreises Starnberg für den Ermittlungszeitraum Januar 2005 bis Dezember 2005 zum Stichtag 31.12.2006

Die Bodenrichtwertliste liegt in der Zeit **vom 01.06.2007 bis zum 02.07.2007 während der Sprechzeiten: Montag–Freitag: 08.00–12.00 Uhr und Donnerstag: 15.00–18.00 Uhr bei der Stadt Starnberg, Stadtbauamt, Zimmer 308,** öffentlich aus.
Auf das Recht, von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Bereich des Landkreises Starnberg, Landratsamt Starnberg, Strandbadstraße 2, 82319 Starnberg, Zimmer 274, Tel. 08151/148-421, Auskunft über die Bodenrichtwerte zu verlangen (§ 196 Abs. 3 Satz 2 des fu) wird hingewiesen.

Starnberg, 15.05.2007
Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

◆ Teileinziehung einer Straße

Es ist beabsichtigt, die nachstehend näher bezeichnete Straße als öffentliche Straße teilweise einzuziehen.
Bezeichnung der Straße (Name, bisherige, Straßenklasse): Weg zur Schießstätte, beschränkt öffentlicher Weg.
Straßenbaulastträger: Stadt Starnberg
Beschreibung des Anfangspunktes: Am nördlichen Grenzpunkt des Grundstückes Fl.Nr. 664/8, Gemarkung Starnberg
Beschreibung des Endpunktes: Nordwestecke von Fl.Nr. 664/20
Stadt/Gemeinde: Stadt Starnberg
Landkreis: Starnberg
Begründung: Die einzuziehende Teilstrecke des Grundstückes Fl.Nr. 664/10, Gemarkung Starnberg, wird im natürlichen Gelände nicht mehr entsprechend der Widmung als Wegefläche genutzt, steht dem öffentlichen Verkehr nicht mehr zur Verfügung und wird auch in Zukunft nicht als Wegefläche gebraucht.
Die Verfügung ist vorgesehen zum: 15.09.2007
Künftige Straßenklasse: nicht öffentlich
Künftiger Baulastträger: keiner
Dieses Vorhaben wird hiermit bekanntgemacht (Art. 8 Abs. 2 BayStrWG).

Starnberg, 16.5.2007
Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

◆ Teileinziehung einer Straße

Es ist beabsichtigt, die nachstehend näher bezeichnete Straße als öffentliche Straße teilweise einzuziehen.
Bezeichnung der Straße (Name, bisherige, Straßenklasse): Kramerbergweg, Öffentlicher Feld- und Waldweg
Straßenbaulastträger: Die angrenzenden Eigentümer
Beschreibung des Anfangspunktes: Am nordwestlichen Grenzpunkt des Grundstückes Fl.Nr. 500/5, Gemarkung Wangen
Beschreibung des Endpunktes: Einmündung i. d. Weg Fl.Nr. 944 a. d. Südgrenze Fl.Nr. 907
Stadt/Gemeinde: Stadt Starnberg
Landkreis: Starnberg
Begründung: Die öffentlichen Feld- und Waldwege dienen der Bewirtschaftung der an sie angrenzenden Grundstücke: Eine Nutzung als Weg zur Bewirtschaftung der anliegenden Grundstücke findet nicht mehr statt.
Die Verfügung ist vorgesehen zum: 15.09.2007
Künftige Straßenklasse: nicht öffentlich
Künftiger Baulastträger: keiner
Dieses Vorhaben wird hiermit bekanntgemacht (Art. 8 Abs. 2 BayStrWG).

Starnberg, 16.5.2007
Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung des Zweckverbandes für weiterführende Schulen im westlichen Teil des Landkreises Starnberg Körperschaft des öffentlichen Rechts – Sitz Gilching –

◆ Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für weiterführende Schulen im westlichen Teil des Landkreises Starnberg hat am 25. April 2007 die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und die Anlage für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen.
Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit den Anlagen wurden dem Landratsamt Starnberg als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.
Das Landratsamt Starnberg hat mit Schreiben vom 3. Mai 2007 die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt. Die Aufnahme von Krediten in Höhe von 2.550.000,– € wurde ebenfalls genehmigt.
Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit Anlage liegen während des ganzen Jahres innerhalb der Geschäftszeiten im Zimmer 4 des Rathauses der Gemeinde Gilching, Rathausstraße 2 in 82205 Gilching zur Einsicht bereit.

Gilching, 11. Mai 2007
Zweckverband für weiterführende Schulen im westlichen Teil des Landkreises Starnberg – Thomas Reich, Verbandsvorsitzender

STA Landratsamt Starnberg

Gleichstellungsstelle

Kostenlose Beratung:
• Rat und Hilfe für Frauen und Männer in akuten, allgemeinen Krisensituationen • Kurs „Neuer Start für Frauen" – Beruflicher Neubeginn • Hilfen für Alleinerziehende • Familienhilfe

Weitere Informationen:
Telefon 08151 148-511
www.lk-starnberg.de/gleichstellungsstelle
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

LANDKREIS STARNBERG

Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Heinrich Frey
Redaktion: Stefan Diebl
Satz: Druckerei Jägerhuber, Starnberg
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.